

§ 3 Erwerb und Regelung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Dem Verein können aktive und passive Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder angehören.
 - a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die am sportlichen Betrieb des Vereins teilnehmen.
 - b) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die nicht am sportlichen Betrieb des Vereins teilnehmen.
 - c) Fördernde Mitglieder sind solche, welche den Zweck und die Bestrebungen des Vereins unterstützen, aber nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen. Fördermitgliedschaft kann von Einzelpersonen (natürlichen Personen), Personenverbänden und Vereinigungen (juristische Personen) erlangt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen und ist widerrufbar.
- 3) Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen müssen deren gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag schriftlich zustimmen. In der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter liegt gleichzeitig die Übertragung des Stimmrechts auf minderjährige Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 5) Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge von Beginn des Monats an, in dem die Aufnahme erfolgt.
- 6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.
- 7) Mitglieder, die mehr als drei Monate mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, sind während der Zeitdauer des Rückstands nicht berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung seiner Beitragspflicht mit mindestens drei Monatsbeiträgen nicht nachgekommen ist,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) gegen die Vereinssatzung und/oder -ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) durch Handlungen bzw. Unterlassungen sich unehrenhaft verhält oder sonst in irgendeiner erkennbaren Form das Ansehen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens in grober Weise schädigt oder geschädigt hat,
 - e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds zu stellen.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit. Handelt es sich bei dem Betroffenen um ein Vorstandsmitglied, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung mittels begründetem Widerruf zulässig. Diese entscheidet alsdann in ihrer nächsten (ggf. auch außerordentlichen) Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht es den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Vorstandsbeschlusses bzw. mit Abstimmung der Mitgliederversammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- 7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen vom Vorstand mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:
 - a) schriftlicher Verweis bzw. schriftliche Abmahnung,
 - b) Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins für längstens ein Jahr,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude für längstens ein Jahr.